



Ratgeber zum Umgang mit der Polizei und Empfehlungen zum Verhalten in Ermittlungs- und Strafverfahren

Wissenswertes zur Personenkontrolle

Ausweis

Es besteht keine unbedingte Pflicht, ein Ausweisdokument (Personalausweis, Reisepass, Führerschein) mit sich zu führen. Es besteht lediglich die Pflicht, ein gültiges, amtliches Personaldokument zu besitzen. Falls nicht, ist dies eine Ordnungswidrigkeit und es wird ein Bußgeld fällig.

Tipp:

Führt immer ein amtliches Ausweisdokument beim Fußball mit, damit ihr euch gegenüber der Polizei ausweisen könnt! Die Praxis zeigt, dass so manches Fußballspiel auf der Wache verbracht werden muss, weil die Polizei die Personalienfeststellung nur auf der Wache durchführt.

Datenauskunft gegenüber Polizeibeamten (Identitätsfeststellung)

Pflichtangaben sind: Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit.

Berufsbezeichnungen (Schüler, Auszubildender, Arbeiter, Angestellter) Familienstände etc. sind freiwillige Angaben, die für gewöhnlich nicht zwingend erforderlich sind, um polizeiliche Ermittlungen im Fußballumfeld ans Ziel zu führen.

Die Daten oben genannten Pflichtangaben sollten bei einer Befragung durch die Polizei unbedingt richtig wiedergegeben werden, da man anderenfalls ordnungswidrig handelt!

Tipp:

Häufig wird nach Telefon- bzw. Handynummern, Arbeitgebern, Mitbewohnern, Eltern oder Verdienst gefragt. Dazu braucht ihr keine Angaben machen. Solche Daten sollte man grundsätzlich nicht freiwillig herausgeben!

Festnahme nach der Personenkontrolle

Verhalten bei Festnahme

Die Polizei muss mitteilen, dass man für sie als Beschuldigter gilt, dem eine Straftat vorgeworfen wird. Nach Angabe der Personalien hat man als Beschuldigter das Recht, die Angaben zum vorgeworfenen Sachverhalt zu verweigern. Von diesem Recht sollte jeder Beschuldigte Gebrauch machen. Hierdurch entsteht kein Nachteil.

Tipps:

Neben der Nutzung des Aussageverweigerungsrechts sollten grundsätzlich keine vorgelegten Schreiben unterschrieben werden. Auch zur Herausgabe von Passwörtern für Handys oder Computern besteht keine Verpflichtung.

Eine häufige Fehlannahme ist, dass es von Vorteil sein kann, mit Polizeibeamten zu sprechen. Das ist keinesfalls richtig!

Nicht selten locken die Beamten mit „Strafmilderung“, um zu einer Aussage zu bewegen. Dieses Vorgehen grenzt schlichtweg an Amtsanmaßung, denn ein Polizist darf nicht entscheiden, was sich in welcher Form auf eine mögliche Strafe auswirkt. Dafür sind ausschließlich die Gerichte zuständig.

Kumpelhaftes Verhalten von Polizeibeamten ist für gewöhnlich nicht der Ausdruck mitfühlender Menschlichkeit, sondern dient ausschließlich dem Zweck der laufenden Ermittlungen. Dieser kriminalistischen List muss man sich bewusst sein.

Eine Aktennotiz über die Beobachtung des Beschuldigten auf der Wache ist schnell gemacht und gilt gegebenenfalls als gerichtsverwertbarer Beweis!

Wichtig!

Ohne vorherige Beratung durch einen Rechtsanwalt sollte keinesfalls zum Sachverhalt ausgesagt werden. Als Laie ist man nicht in der Lage, zu erkennen wie getätigte Aussagen juristisch im Rahmen des Verfahrens bewertet werden. Die Gefahr, sich fälschlicherweise selbst zu belasten, ist groß.

Tipp:

Jeder Beschuldigte hat das Recht, nach Bekanntwerden des aktuellen Vorwurfs einen Anwalt zu verständigen. Diese Möglichkeit sollte unbedingt genutzt werden. Wichtig ist, sich bereits vor dem Telefonat die Adresse des momentanen Standorts, den Namen des Sachbearbeiters, sowie seine Durchwahl geben zu lassen, da der Anwalt diese Informationen benötigt, um tätig werden zu können.

Tipp:

Wer keinen Anwalt kennt, sollte das Spieltagstelefon der Königsblauen Hilfe unter der Telefonnummer 0175 4463875 verständigen! Dieses ist an Spieltagen immer erreichbar. Für den Fall, dass das Telefon nicht erreichbar ist, sind die oben beschriebenen Daten auf die Mailbox zu sprechen, damit einer unserer Anwälte zu einem späteren Zeitpunkt Kontakt aufnehmen kann.

Wenn Dritte am Spieltagstelefon über Festnahmen informieren, sollten uns, sofern bekannt, zusätzlich noch Vor- und Zunamen, sowie die Geburtsdaten der Betroffenen mitgeteilt werden.

Die Polizei hat ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts einer Straftat eingeleitet

Verhalten beim Erhalt einer schriftlichen Vorladung der Polizei als Beschuldigter

Sagt den Termin, unter Angabe des Aktenzeichens, umgehend bei der Polizei telefonisch ab. Den Beamten ist mitzuteilen, dass anwaltliche Vertretung in Anspruch genommen wird! Informiert die Königsblaue Hilfe, wenn wegen Sachverhalten aus dem Fußballumfeld ermittelt wird, damit ein Anwalt mit Erfahrung auf diesem Gebiet vermittelt werden kann.

Tipp:

Niemals vom Handy aus absagen. Sofern möglich, ein öffentliches Telefon nutzen, damit die Telefonnummern nicht bei der Polizei gespeichert werden. Die Rufnummernunterdrückung ist kein Schutz, da Nummern in Leitstellen, aber auch in Büros in Polizeigebäuden dennoch sichtbar sind.

Verhalten beim Erhalt einer schriftlichen/mündlichen Vorladung durch die Polizei als Zeuge

Die Polizei muss in der Vorladung mitteilen, in welcher Sache man als Zeuge vernommen werden soll. Grundsätzlich gilt bei Aussagen die Wahrheitspflicht. Zeugen, die bewusst falsch aussagen, machen sich verschiedener Straftaten schuldig.

Jedoch ist es weder strafbar noch ordnungswidrig, einer schriftlichen oder mündlichen Einladung zur **polizeilichen** Zeugenvernehmung **nicht** zu folgen.

Wird jedoch eine **staatsanwaltschaftliche** oder eine **richterliche** Vernehmung angeordnet, ist das **Erscheinen Pflicht**. Ein Anwalt als Zeugenbeistand ist möglich.

Da möglicherweise ein Zeugnis- oder Aussageverweigerungsrecht besteht, ist eine vorherige Beratung durch einen Anwalt empfehlenswert.

Tipp:

Freundschaftsdienste in Form von Falschaussagen sind zu unterlassen! Nicht selten werden diese schon während der Beweisaufnahme im Gerichtssaal erkannt, was immer ein Strafverfahren nach sich zieht, in dem Richter und Staatsanwälte als Zeugen auftreten.

Verhalten bei einer schriftlicher Ladung zur erkennungsdienstlichen Behandlung (ED-Behandlung)

Häufig fordert die Polizei schriftlich dazu auf, zur erkennungsdienstlichen Behandlung zu erscheinen. Hierbei ist folgendes zu beachten:

Einer, mit normalem Brief zugestellten, Aufforderung der Polizei zur präventiven erkennungsdienstlichen Behandlung muss man nicht Folge leisten.

Anders jedoch, wenn ein vollziehbarer Bescheid vorliegt, der wird mit gelbem Umschlag (Postzustellungsurkunde) zugestellt wurde.

Lädt die Polizei aber „strafverfolgend“ vor, so ist ein förmlicher Bescheid zwar nicht erforderlich, allerdings die Maßnahme häufig rechtlich unzulässig, da im laufenden Ermittlungsverfahren nicht zwingend erforderlich, um den Tatnachweis zu führen.

Es sollte vor Wahrnehmung eines solchen Termins die Rechtslage geprüft werden, da auch unrechtmäßig gewonnene Informationen in der täglichen Arbeit der Polizei genutzt und nicht gelöscht werden.

Einem Beschluss des Ermittlungsrichters zur ED-Behandlung ist unbedingt Folge zu leisten, da bei Nichterscheinen im schlimmsten Fall die Untersuchungshaft droht.

Tipp:

Nach Erhalt eines polizeilichen Schriftstückes die Königsblaue Hilfe oder einen Anwalt kontaktieren, da Amtsdeutsch und Rechtslage für den Laien kaum zu verstehen sind.

Bei zulässigen ED-Maßnahmen sollte in jedem Fall durch einen Juristen geprüft werden, in welchem Umfang diese im laufenden Verfahren notwendig sind.

Verhalten bei der Ankündigung einer erkennungsdienstlichen Behandlung nach einer Festnahme

Erkennungsdienstliche Maßnahmen sind beispielsweise das Anfertigen von Fotos von Gesicht und besonderen Merkmalen (zum Beispiel fehlende Gliedmaßen, Narben oder Tätowierungen). Hierzu muss man sich unter Umständen ganz ausziehen.

Weiterhin gehören die Abnahme von Fingerabdrücken und Handflächenabdrücken dazu.

Grundsätzlich gilt, dass man keine Maßnahme freiwillig über sich ergehen lassen sollte, um beispielsweise das Gewahrsam schneller verlassen zu können.

Bevor eine ED-Maßnahme stattfindet, muss dem Betroffenen „rechtliches Gehör“ gewährt werden. Setzt unbedingt zu diesem Zeitpunkt euer Recht durch, einen Anwalt anrufen zu dürfen!

Die Polizei darf die ED-Behandlung nur durchführen, wenn dies tatsächlich im Rahmen der Ermittlungen erforderlich ist. Es muss ein ausreichender Anfangsverdacht vorliegen. Wenn bereits früher eine ED-Behandlung stattgefunden hat oder die Identität ohnehin klar ist, ist eine (erneute) Behandlung in der Regel unzulässig. Die Maßnahme darf nur in dem dafür gebotenen Umfang durchgeführt werden.

Verweigert grundsätzlich die Maßnahmen und verweist auf Euren Anwalt. Lasst nichts vor dessen Eintreffen über Euch ergehen und leistet keinesfalls körperlichen Widerstand gegen die Beamten, da dies unweigerlich ein Strafverfahren nach sich zieht!

Tipp:

Niemals aus der Ruhe bringen lassen. Freundlich, aber bestimmt das Recht auf anwaltlichen Beistand durchsetzen, denn ohne seine vorherige rechtliche Prüfung gibt es keine ED-Maßnahme. Gebt auch während der ED-Maßnahmen keinerlei Angaben zur Sache.

Verhalten bei Ankündigung zur Entnahme einer DNA-Probe

Für die Entnahme einer DNA-Probe in einem Ermittlungsverfahren ist ein richterlicher Beschluss notwendig. Dieser ist dem Beschuldigten zugänglich zu machen. Vor Ort keinesfalls von vorgehaltenen Schreiben oder mündlichen Aussagen der Ermittler beirren lassen, sondern das Papier aushändigen lassen und vor allem lesen, um zu erkennen, ob es sich wirklich um einen Beschluss handelt.

Anschließend freundlich aber bestimmt das Recht auf anwaltliche Vertretung durchsetzen und die Rechtmäßigkeit des Beschlusses vor Ort durch den Anwalt überprüfen lassen.

Tipp:

Gebt niemals eine Speichelprobe ab, bevor nicht rechtlich unstrittig die Notwendigkeit geklärt wurde!

Verhalten bei einer Blutentnahme

Auch für die Entnahme von Blut ist ein richterlicher oder staatsanwaltschaftlicher Beschluss erforderlich. Dies wird jedoch von der Polizei, beinahe standardmäßig, mit dem Hinweis auf „Gefahr im Verzug“ umgangen, da der Blutalkoholwert bis zur Erlangung eines richterlichen Beschlusses sinken könnte.

Insbesondere bei Autofahrern hat sich diese unrechtmäßige Praxis durchgesetzt, was jedoch nicht daran hindern sollte, darauf hinzuweisen und eine Blutentnahme so lange, wie möglich zu verweigern.

Hausdurchsuchung

Die Hausdurchsuchung stellt einen besonders schweren Eingriff in die Grundrechte jedes Bürgers dar. Grundsätzlich gilt auch hier: keine Durchsuchung ohne Durchsuchungsbeschluss! Dieser wird von Ermittlungsrichtern erlassen, um Straftaten aufzuklären. Bedauerlicherweise kann die Einholung des Beschlusses von der Polizei umgangen werden, indem „Gefahr im Verzug“ behauptet wird.

Sollte die Polizei mit einem Durchsuchungsbeschluss vor der Tür stehen, empfiehlt es sich, einen Nachbarn als Zeugen hinzu zu ziehen. Auch hier gilt, keine Angaben zur Sache, keine Unterschrift unter vorgelegte Papiere.

Tipp:

Ihr solltet umgehend einen Anwalt hinzuziehen und darauf bestehen, diesen vor Beginn der Durchsuchung anrufen zu dürfen. Hierzu seid Ihr auch berechtigt!

Zur Beachtung an Spieltagen

ACAB- Kleidung

Das Tragen von Kleidung mit dem Aufdruck „ACAB“ stellt im rechtlichen Sinn eine Beleidigung der Organisation Polizei, nicht jedoch eines einzelnen Beamten dar, was jedoch Polizeibeamte nicht davon abhält, Anzeigen gegen die Träger zu fertigen.

Eine einheitliche Rechtsprechung gibt es derzeit nicht. So ist es möglich, dass von Freispruch über Verfahreenseinstellung bis zum Urteil alles ausgesprochen wird.

Tipp:

Da Strafverfahren mit unsicherem Ausgang zunächst immer Kosten verursachen, sollte bei knapper Kasse vorsorglich auf das Tragen solcher Kleidung verzichtet werden.

Platzverweis

Die Polizei kann euch (meist mündlich) einen so genannten Platzverweis erteilen. Das bedeutet, dass ihr bis zum Ablauf einer benannten Frist den Ort, für den ihr einen Platzverweis erhalten habt, weder aufsuchen noch betreten dürft.

Laut Gesetz muss mit dem Platzverweis die Abwehr einer Gefahr verbunden sein. Dies bedeutet für die meisten Polizisten, dass das Verhalten ihrer Gegenüber grundsätzlich als Gefahr gewertet wird. Allein die Möglichkeit, dass vor Ort könnte eine Straftat begangen werden könnte, ist hierfür ausreichend.

Tipp:

Dem Platzverweis sollte zunächst Folge geleistet werden. Anderenfalls besteht die Gefahr, im Rahmen des sog. Verbringungsgefahr von der Polizei gegen den Willen an einen anderen Ort verbracht zu werden, von wo eine Rückkehr, auch zur eigenen Gruppe, nicht ohne größere Schwierigkeiten möglich sein wird.

Selbstverständlich besteht in solchen Situationen die Möglichkeit, die KBH über das Spieltagstelefon um Hilfe und Rat zu fragen.

Dauer der Festhaltung ohne Haftbefehl

Die Polizei kann Beschuldigte einer Straftat bis zum Ablauf des Folgetages, ohne nähere Angabe von Gründen, festsetzen. Längere Haft muss ein Richter anordnen. Wenn Flucht- oder Verdunklungsgefahr besteht, kann Untersuchungshaft angeordnet werden.

Tipp:

Seid geduldig, obwohl die Zeit allein in der Zelle nicht vergehen will. Bleibt trotzdem verschwiegen und kontaktiert unbedingt einen Anwalt! Lasst euch nicht zu unüberlegten Aussagen hinreißen, um schnell in Freiheit zu gelangen.

Gewahrsam

Die Polizei ordnet häufig einen sogenannten Unterbindungsgewahrsam an. Dieser ist nur zulässig, wenn aktuelle Geschehnisse die Annahme rechtfertigen, dass ohne Gewahrsam Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten begangen werden. Die Polizei kann Betroffene bis zur Beendigung der Gefährdungslage festhalten. Der Gewahrsam muss unverzüglich durch einen Richter bestätigt werden, da es sich um eine Freiheitsentziehung handelt.

Gegen einen Gewahrsam kann man im Nachhinein Beschwerde einlegen. Da die Fristen nur sehr kurz sind, empfiehlt sich, unmittelbar nach der Freilassung Kontakt zur KBH aufzunehmen.

Tipp:

Informiere die KBH sofort, wenn die Polizei einen Gewahrsam anordnet, denn dann können unsere Anwälte die Rechtmäßigkeit prüfen und mit der Polizei über die erforderliche Dauer verhandeln.

Szenekundige Beamte (SKB)

Redet nicht mit der Polizei, insbesondere nicht mit den SKB! Diese haben die Aufgabe, die Fanszenen im Auge zu behalten und an Infos zu Anreisewegen, geplanten Aktionen, Straftaten etc. zu kommen. Um dieses Ziel zu erreichen, bemühen sie sich freundlich, verständnisvoll und hilfsbereit zu erscheinen.

Es gehört zu ihrem Job, Profile über Mitglieder der Fanszene zu erstellen und nach subjektivem Empfinden den Kategorien „A, B und C-Fan“ zuzuordnen, was durchaus weitreichende Folgen für dem Einzelnen haben kann.

Tipp:

Kommunikation mit Polizeibeamten, insbesondere den SKB ist mit Gefahren verbunden. Polizisten sind verpflichtet, Straftaten zu verfolgen, wenn sie ihnen bekannt werden. Sie haben keinen Ermessensspielraum. Schnell hat man sich durch einen unbedachten Satz zum Verdächtigen gemacht, gegen den ermittelt werden muss.

Pfefferspray

Der Einsatz von Pfefferspray als Kampfmittel ist in internationalen Konflikten (z.B. im Krieg) durch das Abkommen über biologische Waffen von 1972 (Biowaffenkonvention) verboten. Der Einsatz im Inneren eines Staates ist jedoch gestattet.

Dies und die Tatsache, dass Polizei dieses Mittel an Spieltagen, rechtlich legitimiert, gegen Fans einsetzen darf und auch ausgiebig tut, verdeutlicht, mit welcher Grundhaltung Einsatzkräfte Fußballfans entgegenreten.

Verhalten, nachdem Straftaten durch Polizeibeamte im Dienst verübt wurden

In der Praxis ist es kaum möglich, Polizeibeamte für Fehlverhalten im Dienst zu belangen, da diese sich, im Rahmen falschverstandenen Korpsgeists gegenseitig decken und zusätzlich anonym, ohne eindeutige Erkennungsmerkmale Dienst tun, so dass sie nicht identifizierbar sind.

Da für Polizisten jedoch dasselbe Recht gilt, wie für alle anderen Bürger, sollte man Straftaten, die im Dienst verübt werden, nicht widerstandslos hinnehmen. Es empfiehlt sich, die Beamten nach Vorfällen zu beobachten, Kennzeichen von KFZ zu notieren, in die sie steigen und sich Auffälligkeiten zu merken.

Besonders wichtig nach unverhältnismäßigen Übergriffen ist es, Zeugen ausfindig zu machen und ihre Adressen festzuhalten. Man sollte keinesfalls vergessen, nach Fotos oder Videos des Vorfalls zu fragen. Etwaige Verletzungen sind unbedingt attestieren lassen!

Besonderheiten im Alltag**Was mache ich, wenn die Polizei unangemeldet vor der Tür steht?**

Immer wieder passiert es, dass SKB oder Polizeibeamte, die man nie zuvor gesehen hat, ohne plausiblen Grund und Durchsuchungsbefehl vor der Wohnungstür stehen und freundlich anfragen, ob sie kurz hereinkommen können, um ein Gespräch zu führen.

Hierzu besteht keine Verpflichtung, auch nicht, wenn gerade ein Ermittlungsverfahren läuft. Im Gegenteil ist die Privatsphäre, insbesondere die eigene Wohnung, rechtlich besonders geschützt.

Deshalb sollten die Beamten nicht in die Wohnung gelassen werden, sondern ohne Angabe von Gründen zum Verlassen des Hauses aufgefordert werden

Auch in diesen Fällen gilt, dass man sich grundsätzlich nicht in Gespräche verwickeln lassen sollte, da hierdurch Erkenntnisse gewonnen werden können, die sich zu einem späteren Zeitpunkt nachteilig auswirken können.

Gespräche mit Eltern/Familie/Nachbarn/Arbeitgebern

Auch bei Verwandten, Bekannten oder Arbeitgebern werden Besuche durch die Polizei gemacht, um weitergehende Informationen zu erlangen, aber auch um den Druck auf potentielle Straftäter zu erhöhen. Nicht selten gelingt dies auch und führt zu unangenehmen Situationen. Zu allem Überfluss wird man diese Besuche nicht dauerhaft verhindern können.

Um die möglichen persönlichen Nachteile gering zu halten, sollte nahen Angehörigen bewusst gemacht werden, dass sie in laufenden Strafverfahren ein Zeugnisverweigerungsrecht haben, also nichts sagen müssen.

Dies ist insbesondere für Eltern minderjähriger Kinder wichtig und sollte unbedingt beachtet werden!

Wichtig!

Regelung von Postangelegenheiten während der Abwesenheit, zum Beispiel im Urlaub

Bei amtlichen Schreiben sind häufig Fristen zu beachten, Dies gilt zum Beispiel für zugestellte Anklageschriften oder Strafbefehle.

Ein Strafbefehl beinhaltet die Bestrafung für eine Straftat, ohne dass zuvor eine Gerichtsverhandlung stattgefunden hat. Gegen einen Strafbefehl kann man innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt schriftlich Einspruch einlegen.

Damit derartige Fristen nicht ungenutzt verstreichen, sollte in Zeiten urlaubsbedingter Abwesenheit, Krankenhausaufenthalten, Montagetätigkeiten etc. sichergestellt sein, dass der Briefkasten regelmäßig geleert wird und zumindest amtliche Post von Gericht, Polizei etc. bearbeitet wird. Häufig besteht die Möglichkeit, vorab Vollmachten auszustellen, mit denen Dritte in Zeiten eigener Abwesenheit stellvertretend handeln können.

In eigener Sache

Verhaltensregeln für das Spieltagstelefon:

Mit KBH kann grundsätzlich jeder Fußballfan Kontakt aufnehmen, der Probleme hat. Eine Mitgliedschaft ist hierfür nicht zwingend erforderlich.

Dieses Angebot gilt auch für Gästefans, wenn sie Probleme beim Auswärtsspiel auf Schalke haben, solange im Vorfeld der Problematik keinem Schalker ein Nachteil entstanden ist.

Für Informationen über Geschehnisse, die für die Fanszene relevant sind, sind wir immer dankbar. Von daher sollte die Nummer auch genutzt werden, ohne dass die Anrufer selbst in Probleme geraten sind.

Bei Nicht-Erreichbarkeit:

Sollte die Hotline nicht erreichbar sein, so schickt eine SMS oder spricht auf die Mailbox! Es reicht, wenn ihr kurz Euren Vor- und Zunamen nennt und den Sachverhalt kurz darstellt. Nur wer diese Vorgehensweise einhält, kann sich eines Rückrufs sicher sein.

Tipps für Festgenommene:

Um tätig werden zu können, sind Adresse und Telefonnummer der Dienststelle, sowie der Name des Sachbearbeiters und das Aktenzeichen erforderlich. Wählt die Nummer der KBH erst, nachdem ihr sämtliche Infos habt. Erfahrungsgemäß kann es passieren, dass Polizeibeamte während derartiger Telefonate nicht sonderlich kooperationsbereit sind.

Tipps für Melder einer beobachteten Festnahme:

Bevor ihr die KBH kontaktiert, versucht bitte den Vor- und Zunamen sowie das Geburtsdatum des Betroffenen herauszufinden! Meldet die Festnahme dann umgehend der KBH und lasst keine Zeit verstreichen! Sichert gegebenenfalls Beweismittel, fragt weitere Zeugen nach deren ladungsfähiger Anschrift und fertigt später ein Gedächtnisprotokoll an!

Sofern ihr noch keine Visitenkarte habt, notiert euch unbedingt die Nummer des KBH-Spieltagstelefon!



Weitergehende Infos findet ihr hier:

<http://www.koenigsblaue-hilfe.eu/>

Online Mitglied werden:

<http://www.koenigsblaue-hilfe.eu/mitglied-werden/>